

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

123 (27.8.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 123.

Karlsruhe 27. August.

Vorläufige Mittheilung aus der 40. Sitzung der
ersten Kammer vom 19. Aug. 1831.

Staatsrath Winter legt folgenden Gesetzesentwurf mit
beigefügter Motivirung vor:

Leopold u. Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums
haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der nachstehende Gesetzesentwurf soll der ersten Kammer
Unserer getreuen Stände durch den Chef des Ministerii des
Innern, Staatsrath Winter, den Wir mit dessen Be-
gründung und Erörterung beauftragen, zur Zustimmung
vorgelegt werden.

Art. 1. Alles Schwarzwild ausserhalb der Thiergärten
soll ausgerottet werden.

Art. 2. Auf Hasen soll des Jahrs einmal, und, wo es
die Gemeinden verlangen, zweimal ein Treibjagen gehalten
und dadurch deren unverhältnismäßige Vermehrung gehin-
dert werden. Im Fall der Verzögerung dieser Treibjagen
hat die Staatsbehörde auf erhobene und begründet erfun-
dene Beschwerde der Güterbesitzer die Jagdberechtigten,
Jagdaufseher und Jagdpächter zu deren Vornahme in einer
anzuberaumenden Frist aufzufordern. Nach fruchtlosem Ab-
lauf der Frist hat erstere solche selbst instruktionsmäßig zu
veranlassen.

Art. 3. Jede Gemeinde hat das Recht, einen oder meh-
rere Männer von unbescholtenem Ruf, als Wildschützen
auf ihre Kosten anzustellen, mit der Verpflichtung: das auf
Feldern, Wiesen und in Weinbergen ihrer Gemarkung zu
Schaden gehende schwarze und rothe Wildpret mit Ein-
schluß der Rehe wegzuschießen. Einzelne Höfe und Weiler,
die zu keiner Ortsgemarkung gehören, werden auf Verlan-
gen der erstern in Bezug auf das Institut der Wildschützen
einer benachbarten Gemeinde zugetheilt, und haben im

Verhältniß des Flächengehalts der bebauten Güter zu dem
Flächengehalt der bebauten Güter der Gemeinde an den durch
Aufstellung der Wildschützen verursachten Kosten mitzutragen.

Die Jagdeigenthümer und Jagdpächter sind von aller
Verbindlichkeit zur Vergütung des entstandenen Wildscha-
dens befreit, ohne Rücksicht, ob die Gemeinden, Weiler
und Höfe von dem vorgedachten, ihnen erteilten Recht
Gebrauch machen oder nicht.

Art. 5. Der Gemeinderath hat die Wildschützen zu er-
nennen, und solche der ihm zunächst vorgesetzten Staats-
verwaltungs-Behörde anzuzeigen, letztere aber dieselben nach
Vernehmung der Forstämter zu bestätigen, und eidlich zu
verpflichten.

Art. 6. Die Entlassung eines Wildschützen kann von dem
Gemeinderath zu jeder Zeit erfolgen, ohne Angabe eines
Grundes.

Art. 7. Zum Schießen des Wildes darf sich der Wild-
schütz keines andern Gewehrs, als einer Kugelbüchse bedie-
nen; er ist gehalten, dem Jagdberechtigten, Jagdaufseher oder
Jagdpächter von jeder Büchse eine Kugel zuzustellen.

Art. 8. Von dem erlegten oder angeschossenen Wild hat
der Wildschütz dem von dem Jagdinhaber zum Empfang
des Wildes in dem Ort aufzustellenden Bevollmächtigten
die unverzügliche Anzeige zu machen, und ihm den Platz,
auf welchem er das Wild erlegt oder angeschossen hat, an-
zuzeigen. Auf die Unterlassung dieser Anzeige ist eine Strafe
von 5 fl., auf die Zueignung des erlegten Wildes aber die
Strafe des gebrochenen Diensteides gesetzt.

Art. 9. Kein Wildschütz darf über die ihm anvertrauten
Gemarkungen hinaus mit dem Feuergewehr in einen Wald
hineingehen, oder in solchen hineinschießen.

Wenn jedoch der Wildschütz nur durch einen Wald oder
ein Gehölz auf einzelne Theile der ihm anvertrauten Ge-

markung gelangen kann, so ist demselben von dem Jagdeigentümer, oder dessen Aufseher, oder dem Jagdpächter der Weg vorzuzeichnen, den er mit dem Gewehr zu dem angegebenen Zweck begehen darf, während er sich jedes andern enthalten muß.

Der Wildschütz, der den Vorschriften dieses Artikels entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 10 fl.

Art. 10. Das Mitführen von Hunden ist dem Wildschützen bei einer Strafe von 10 fl. untersagt. In gleiche Strafe verfallen diejenigen Wildschützen, welche sich Wild durch Personen zutreiben lassen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 17. August 1831.

L e o p o l d.

L. Winter.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.
Sichrodt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Jeder Jagdeigentümer ist verbunden, sein Jagdrecht so auszuüben, daß die Kultur des Bodens im Allgemeinen nicht darunter leidet, und insbesondere der Landmann die Früchte seiner Arbeit ohne Abbruch beziehen kann; er ist daher verpflichtet, den Schaden, welcher den Feldern, Wiesen und Weinbergen durch den unverhältnißmäßigen Wildstand zugeht, zu ersetzen; er ist schuldig, den Stand des Wildes in ein unschädliches Verhältniß zu bringen, und darin zu erhalten. Allein, die Größe des Wildstandes so zu bestimmen, daß letzteres der Feldkultur keinen Nachtheil zufüge, ist eine äußerst schwierige, möglicher Weise kaum zu lösende Aufgabe, theils wegen der flüchtigen und unsteinen Natur, theils wegen der verschiedenen Art des Wildes, wobei noch außerdem die Größe, die Lage und die sonstigen Eigenschaften der Waldungen und Jagdbezirke in Berücksichtigung kommen. Aber auch die Ausmittelung der Entschädigung ist mit unzähligen Verwickelungen und endlosen Erörterungen verknüpft.

Nur selten wird es möglich seyn, den zugefügten Schaden seinem Werth nach zu bestimmen, besonders in den Fällen, in welchen die Natur selbst denselben wieder ersetzen kann; unmöglich wird es bei dem Wechsel des Wildes seyn, den aufzufinden, welcher den Schaden zu tragen hat, wenn man nicht unbedingt den Grundsatz aussprechen will: jeder Inhaber des Jagdrechts muß den Wildschaden ersetzen, der

sich in seinem Jagdbezirk ergeben hat, er mag von Stand- oder Wechselwild berrühren, welcher Grundsatz aber zu den größten Ungerechtigkeiten führen würde. Es bleibt daher nichts übrig, als dem Gutseigentümer eine schon in den natürlichen Rechten gegründete Nothhülfe zum Schutz der Erzeugnisse des Bodens gegen das Wild einzuräumen, jedoch so, daß der Jagdeigentümer in seinem Recht nicht beeinträchtigt, die Nothhülfe nicht mißbraucht und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde.

In diesem Sinn und zu diesem Zwecke habe ich den höchsten Auftrag erhalten, Ihnen, durchlauchtigste, hochverehrte Herren! einen Gesetzentwurf zur Berathung und Bestimmung vorzulegen.

Ich erlaube mir, die einzelnen Artikel mit folgenden kurzen Bemerkungen zu begleiten.

Zu Art. 1. Das Schwarzwild kann wegen seiner offenkundigen großen Schädlichkeit für die Kultur in offenen Jagdbezirken nicht geduldet, es muß daher in solchen ausgerottet werden, und zu diesem Ende muß erlaubt seyn, solches zu jeder Jahreszeit und auf jede Art zu erlegen. Auch in andern Staaten bestehen ähnliche Gesetze, und namentlich verordnet dieses die noch in mehreren Landes- theilen geltende österreichische Jagdordnung.

Zu Art. 2. Wenn jedes Jahr ein oder zwei Treibjagen auf Hasen gehalten werden, so wird sich diese Art von Wild nicht so vermehren können, daß es bedeutenden Schaden verursacht. Bei Unterlassung oder Verzögerung solcher Treibjagen muß der Staatsbehörde das Recht zustehen, einzuschreiten. Damit aber dieß nicht ordnungslos geschehe, soll durch eine Instruktion gesorgt werden.

Zu Art. 3. So wie Jedem das Recht der Nothwehr zusteht, wenn er persönlich, oder wenn sein Eigenthum von Menschen angegriffen wird, so muß auch jedem Eigenthümer das Recht zustehen, die Früchte seiner Arbeit gegen das Wild zu schützen, solches abzuhalten und zu vertreiben, und solches, wenn es zu Schaden geht, sogar zu erlegen. Allein diese Befugniß, wenn sie von jedem Gutseigentümer ausgeübt werden dürfte, würde die nachtheiligsten Folgen herbeiführen, Unordnungen aller Art veranlassen, und das so höchst schädliche Wildern wahrhaft hegen und pflegen. Der Besitzer der kleinen Jagd, der auf die Verminderung der Hasen Bedacht nimmt, dessen Hühner ohnedieß keinen Schaden zufügen, würde durch das Herumlaufen der Güterbesitzer mit Jagdgewehren in seinem Jagdbezirk beeinträch-

tiget und in seinem Jagdrecht gefährdet. — Das Gesetz muß daher die Grenzen der Nothwehr so bezeichnen, daß weder der Jagdeigenthümer beeinträchtigt, noch das Wildern begünstigt wird, noch endlich die öffentliche Sicherheit Noth leidet. Darum soll nur einem oder einigen vertrauten und eidlich zu verpflichtenden Männern in jeder Gemeinde, als Gemeinewildschützen, das Wegschießen, aber nur des in dem bebauten Land zu Schaden gehenden Wildes, gestattet werden.

Zu Art. 4. Die seitherige Verbindlichkeit des Jagdeigenthümers oder Jagdpächters zum Ersatz des Wildschadens beruhte hauptsächlich auf dem Grunde, daß ihm das ausschließliche Recht zustand, dem Wild nachzugehen, sich des Schießgewehrs zu bedienen, und das erlegte Wild sich zu zueignen. Sobald nun den Gemeinden selbst Namens der Güterbesitzer die Befugniß eingeräumt wird, alles zu Schaden gehende Wild ohne Unterschied des Geschlechts, und der Zeit hinwegzuschießen zu lassen, so zerfällt der obgedachte Grund, und mit dem Verlust des ausschließlichen Rechts hört auch die daran geknüpfte Verbindlichkeit auf.

Zu Art. 5 u. 6. Sowohl die Staatsverwaltungs- als Forstbehörde müssen von der Ernennung eines Gemeinewildschützen Kenntniß haben, und solche bestätigen, damit nicht unzuverlässige, der Wilderei ergebene und verdächtige, oder sonst gefährliche Menschen ermächtigt werden, zu jeder Jahrs- und Tageszeit in der Gemarkung herum zu laufen. Der Gemeinderath hat die Gemeinewildschützen, so wie die übrigen Gemeindediener zu ernennen, deren Entlassung aber muß darum lediglich von seinem Willen abhängen, damit er einen nachlässigen, oder den Jagdherrn zum Nachtheil der Gemeinde begünstigenden Wildschützen leicht beseitigen kann.

Zu Art. 7. Dem Wildschützen wird darum nur eine Kugelbüchse erlaubt, weil mit solcher der Schuß viel weiter und richtiger geht, als mit einer Flinte, und damit er nicht Schrot oder gehacktes Blei lade, und die kleine Jagd schmälere. Eine Kugel von seiner Büchse soll er darum dem Jagdeigenthümer, Jagdaufseher oder Jagdpächter auf-liefern, damit solche beurtheilen können, ob das Wild durch Gemeinewildschützen oder durch Wilderer erlegt worden sey.

Zu Art. 8. Die baldige Anzeige ist um deswillen nöthig, damit der Jagdinhaber oder Jagdpächter das erlegte Wild sogleich, und ehe es verdirbt, hinwegbringen kann. Eben so muß Erstern auch die Stelle des Anschusses angezeigt

werden, damit sie die Fährte verfolgen und das Wild auf-suchen können. Daß das geschossene Wild Eigenthum des Jagdherrn bleibt, versteht sich von selbst, und daß der Wildschütz, der es sich zueignet, die Strafe des gebrochenen Dienstes trägt, ist eine natürliche Folge.

Die Artikel 9 und 10, die einen gerechten Schuß des Jagdrechts zum Zweck haben, bedürfen keiner weitern Er-läuterungen.

Zwei u. sechzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe den 15. Juli 1831.

Sekr. Speyerer macht die neuen Eingaben bekannt, die an die Petitions-Kommission überwiesen werden. Bekk liest hierauf die neue Redaktion der im Laufe der Diskussion an die Kommission zurückgewiesenen §§. der Gemeindeordnung vor.

Kettig v. K. macht bei dem §. 104 den Antrag, daß in demselben auf den §. 76 zurückgewiesen werden soll, und Müller trägt darauf an, daß die Vertheilung nur geschehen dürfe, wenn drei Viertel aller stimmfähigen Bürger ihre Einwilligung geben.

Diese Anträge werden angenommen, und sofort dieser und die übrigen §§. genehmigt.

Sie lauten nach dieser Fassung also:

III. Von Vertheilung des Gemeindeguts zu Eigenthum oder Genuß.

§. 104. Einzelne Theile des Gemeindeguts können nur in so weit zu Eigenthum oder Genuß vertheilt werden, als ihr Ertrag zur Bestreitung sämtlicher Gemeindebedürfnisse nicht erforderlich, und zugleich nach dem §. 76 für mögliche Ereignisse Fürsorge getroffen ist. — Die Vertheilung kann nur geschehen, wenn drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger in die Theilung willigten.

§. 105. Kein Einzelner kann auf Ausscheidung und Theilung klagen. Wenn aber nach der im §. 98 vorgeschriebenen Weise die Vertheilung des von der Gemeinde für unentbehrlich erklärte Gemeindegut von solcher zu Eigenthum oder zum Genuß beschlossen worden ist, so geschieht diese Theilung in jedem der beiden Fälle, unter sämtliche Gemeindebürger nach Köpfen in möglichst gleichem Werth und durch das Loos.

§. 106. Auf gleiche Weise wird das Kottfeld von ausgestockten Waldungen zu Eigenthum und zum Genuße, je nachdem das eine oder das andere von der Gemeinde beschlossen worden ist, vertheilt.

§. 107. Hinsichtlich der Wittwen und der zwischen der beschlossenen Theilung in dem Vollzuge verstorbener Bürger findet §. 103 auch hier seine Anwendung.

Der Abg. Beck liest hierauf die Redaktion der §. 57 — 74 e vor, die genehmigt wird.

Sodann wird die Abstimmung über das Gesetz, welches von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden handelt (Gemeindeordnung), vorgenommen. Die Majorität der Kammer nimmt es gegen eine Minorität von zwei Stimmen an.

Eben so wird auch die Redaktion des Gesetzes von den Rechten der Gemeindebürger und der Bürgeraufnahme vorgelesen.

Soll spricht nachträglich zu §. 89 den Wunsch aus, daß die vorhandenen Schutzbürger, wenn sie in das Bürgerrecht eintreten, ein Eintrittsgeld bezahlen müßten. Die Kammer nimmt diesen Antrag an; eben so den Antrag des Abgeordn. Schaaff, daß jedoch das Einkaufsgeld, welches die Schutzbürger früher bezahlt haben, an dieser Summe abgezogen werden soll.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz wird es einstimmig, mit Ausnahme einer Stimme, angenommen.

Die Kammer spricht der Kommission und dem Berichterstatter, so wie auch dem Regierungskommissär, Staatsrath Winter, ihren Dank aus für ihre Bemühungen bei der Beratung dieser Gesetze, und beschließt diese Anerkennung in dem Protokoll niederzulegen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Der in Nr. 99 angeführte Bericht des Abg. v. Rotteck betraf folgende Petitionen, die wir zu Beruhigung der Petenten hier nachträglich namentlich aufzählen:

Gesuche: 1) des Ortsvorstandes der Gemeinde Wollenberg, 2) der Ortsvorstände Siegelbach und Wollenberg, 3) der Gemeinde Friedweiler, 4) der Gemeinde Altesheim, 5) der Bürgerschaft der Stadt Freiburg, 6) der gewerbetreibenden Bürger des Amtes St. Blasien, 7) der Gemeinde Hainingen, 8) der Bürger von Hausach, 9) mehrerer Gerichtschreiber aus den Ämtern Landenburg und Weinheim, 10) der Gerichtschreiber von Dossenheim und Ziegelhausen, 11) der Stadt

Waldshut, 12) Ansichten einiger Schullehrer im Amte Bretten, 13) der Gemeinde Bödingen, 14) der 226 bisher genußberechtigten Bürger zu Donaueschingen; 15) der Ortsvorstände des Amtes Waldshut, 16) mehrere Gemeinden des Amtes Waldkirch, als Elzach, Biederbach, Prechtthal, Zsch, Katzenmoos, Oberwinden und Niederwinden, 17) der Gemeinde Bamlach, endlich 18) der Gemeinden Haslach, Steinbach und Vollenbach im Kinzigthale, — welche die Gemeindeverhältnisse betreffen.

Die Gesuche: 1) der Gemeinde Oberhausen, 2) der Gemeinde Elsenz, 3) der Wahlmänner des Kirchzarterthales, 4) der Gemeinden Buchholz, Kollnau und Siensbach, 5) des Bezirkes Schoppsheim, 6) Eingabe des Pfarrers Zittel in Buggingen, (worin höchst interessante Betrachtungen vorkommen), 7) Vorschlag eines Unbekannten, 8) der Bürger von Wagenstadt, 9) der Gemeinde Kiegel, 10) der Gemeinde Niederhausen, 11) der Gemeinden Buchheim, Mengen u., 12) der Gemeinde Reichlinenberg, (welche zugleich gegen die Härte der Domänenverwaltung Klage erhebt), 13) der Gemeinde Bietigheim, 14) der Gemeinden des Amtes Lörrach, auch vom Pfarrer Albrecht in Röteln unterschrieben und durch gleich edle als eindringliche Fassung sich auszeichnend, 15) der Gemeinde Unterbischheim, 16) der Gemeinden Söllingen, Berghausen, Grözingen, Weingarten, Jöhlingen, Wöschbach, Königsbach, Wilferdingen, Singen und Kleinsteimbach, (gleichfalls durch ihren Inhalt höchst beachtenswerth). Diese betreffen die Abschaffung des Zehntens, — endlich auch ein Aufsatz des Dr. Weindel in Heidelberg über diesen Gegenstand.

Die Bitten: 1) mehrerer Bürger des Amtsbezirkes Schoppsheim, 2) mehrerer Einwohner von Karlsruhe, 3) der Gemeinden des Amtes Neustadt, 4) mehrerer Einwohner von Manheim, 5) der Bürger von Bruchsal, 6) der Wahlmänner und Bürger des Wahlbezirks Mühlheim, 7) mehrerer Bürger von Lahr, um Herstellung der Pressfreiheit.

Drei weitere Petitionen um Pressfreiheit: 1) des Amtsbezirks Lörrach, 2) der Vorgesetzten und Wahlmänner des Wahlbezirks Offenburg, 3) der Stadt Heidelberg.

Die Petitionen: 1) der Gemeinde Elsenz, um Befreiung von den Chauffee Frohnden, 2) derselben, die Abschaffung des Frohndgeldbezugs vom fürstlichen Rentamte in Hilsbach, 3) derselben um Abschaffung der Herrenfrohnden, 4) der Ortsvorstände von Hüffenhard, Hasselbach, Siegelbach und Wollenberg, 5) der Wahlmänner des Kirchzarterthales, 6) der Vorstände im Bezirke Baden, 7) der Gemeinde Wagenstadt, 8) der Gemeinde Reicholzheim, 9) der Gemeinden Buchheim, Neuerhausen u., 10) der Gemeinden Mengen u., 11) der Gemeinde Eschelbronn, 12) der Gemeinde Hüffenhard, Frohndgeldzahlungen an die Grundherrschaft Gemmingen Guttenberg betreffend.